

Satzung der WBG Elsterwerda eG (neunte Fassung – 12. April 2016)	Vorschlag zur Neufassung der Satzung in der Mitgliederversammlung 2019	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Gegründet im Jahr 1954, war unsere Genossenschaft seinerzeit die erste Gemeinschaft in Elsterwerda, die das Ziel verfolgte Wohnraum in angemessener Qualität zu errichten und bewirtschaften.</p> <p>Auch heute ist die Förderung unserer Genossenschaftler unser oberstes Ziel. Personen jeden Alters und in unterschiedlichen Lebenslagen sind unsere Mitglieder und Wohnungsnutzer. Jedem Einzelnen davon fühlen wir uns gleichsam verpflichtet attraktiven Wohnraum und ein lebenswertes Umfeld zur Verfügung zu stellen – gemäß dem Motto „Hohen Wohnkomfort preiswert genießen“.</p> <p>Wir leben Genossenschaft! Jedes Mitglied kann seine individuelle Wohnung für seinen Lebensmittelpunkt bei uns finden. Andererseits bieten wir allen Mitgliedern soziale Hilfeleistungen und gemeinsame Veranstaltungen an.</p> <p>Auch in Zukunft stellen wir uns den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen für unsere Genossenschaft, in Elsterwerda und Umgebung. Diesem Sinne ist die Satzung unserer Wohnungsbaugenossenschaft zu Grunde gelegt.</p> <p>Wohnungsbaugenossenschaft Elsterwerda eG</p>		
<p style="text-align: center;"><b>I. Firma und Sitz der Genossenschaft</b></p>		
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz</p>	

<p>Die Genossenschaft führt die Firma</p> <p><b>Wohnungsbaugenossenschaft Elsterwerda eG</b></p> <p>Sie hat ihren Sitz in Elsterwerda.</p> <p><b>Pappelweg 1, 04910 Elsterwerda</b></p>	<p>Die Genossenschaft führt die Firma</p> <p><b>Wohnungsbaugenossenschaft Elsterwerda eG</b></p> <p>Sie hat ihren Sitz <i>im</i></p> <p><b>Pappelweg 1 <i>in</i> 04910 Elsterwerda</b></p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung – Anpassung an Mustersatzung</p>
<p><b>II. Gegenstand der Genossenschaft</b></p>		
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft</p> <p>(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.</p> <p>(2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.</p> <p>(3) Beteiligungen sind zulässig.</p> <p>(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft</p> <p>(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.</p> <p>(2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.</p> <p>(3) <b>Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes übernehmen.</b></p> <p>(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen</p>	<p>Hintergrund ist das – bezüglich der Genossenschaften – geänderte Auslegungsschreiben der BaFin zum Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches – Genossenschaften sind davon ausgenommen.</p>

gemäß § 27 die Voraussetzungen.	gemäß § 27 die Voraussetzungen.	
<b>III. Mitgliedschaft</b>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Mitglieder</b></p> <p>Mitglieder können werden</p> <p>a) natürliche Personen, b) Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Mitglieder</b></p> <p>Mitglieder können werden</p> <p>a) natürliche Personen, b) Personengesellschaften sowie c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.</p>	Trennung zur Übersichtlichkeit
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.</p>	<p>Zur Vereinfachung und Kostenentlastung vom Gesetzgeber im Rahmen der Genossenschaftsnovelle vorgesehen.</p> <p>Satz 4 stellt eine zwingende gesetzliche Regelung dar und wurde zur Klarstellung in die Mustersatzung übernommen.</p> <p>Der alte Absatz 2 ist überflüssig, da in Absatz 1 geregelt.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Eintrittsgeld</b></p> <p>Bei der Aufnahme ist kein Eintrittsgeld zu zahlen.</p>	<p>Bei der letzten Satzungsänderung rausgenommen, jedoch ist es zur Klarstellung und einheitlichen Nummerierung mit der Mustersatzung sinnvoll eine Regelung zu haben.</p> <p>Alle nachfolgenden Paragraphen verschieben sich jeweils um 1 Nummer.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kündigung,</li> <li>b) Übertragung des Geschäftsguthabens,</li> <li>c) Tod,</li> <li>d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft,</li> <li>e) Ausschluss.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kündigung,</li> <li>b) Übertragung des <b>gesamten</b> Geschäftsguthabens,</li> <li>c) Tod,</li> <li>d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft,</li> <li>e) Ausschluss.</li> </ul>	<p>Bei teilweiser Übertragung des Geschäftsguthabens bleibt die Mitgliedschaft bestehen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.</li> <li>(2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erfolgen.</li> <li>(3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67 a GenG, wenn die Mitgliederversammlung <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,</li> <li>b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,</li> <li>c) die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,</li> <li>d) die Einführung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,</li> <li>e) eine längere Kündigungsfrist als 2 Jahre,</li> <li>f) die Einführung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen</li> </ul> beschließt. </li> <li>(4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres aus, zu dem die Kündigung</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.</li> <li>(2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss <b>der Genossenschaft</b> mindestens 3 Monate vorher schriftlich <b>zugehen</b>.</li> <li>(3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67 a GenG, wenn die Mitgliederversammlung <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,</li> <li>b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,</li> <li>c) die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,</li> <li>d) die Einführung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,</li> <li>e) eine längere Kündigungsfrist als 2 Jahre,</li> <li>f) die Einführung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen</li> </ul> beschließt. </li> <li>(4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres aus, zu dem die Kündigung</li> </ul>	<p>Dient der Klarstellung, die Kündigung muss bis 30. September bei der Genossenschaft eingegangen sein.</p>

fristgerecht erfolgt ist.	fristgerecht erfolgt ist.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens</b></p> <p>(1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.</p> <p>(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. (1) gelten entsprechend.</p> <p>(3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitglieds seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens</b></p> <p>(1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein <b>gesamtes</b> Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.</p> <p>(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. (1) gelten entsprechend.</p> <p>(3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben <b>und sich mit Geschäftsanteilen mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen</b>. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitglieds seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat <b>sich</b> der Erwerber <b>bis zur</b> Höhe des neuen Geschäftsguthabens <b>mit einem</b> oder mehreren Anteilen zu <b>beteiligen</b>.</p>	<p>Absatz 1 erläutert die Möglichkeit sein gesamtes Geschäftsguthaben zu übertragen. Die Übertragung einzelner Anteile ist in Absatz 2 geregelt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall</b></p> <p>Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen</p>		

Vertreter ausüben.		
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft</b></p> <p>Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Ausschließung eines Mitgliedes</b></p> <p>(1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,</p> <p>a) wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,</p> <p>b) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft besteht,</p> <p>c) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,</p> <p>d) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als 6 Monate unbekannt ist,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes</b></p> <p>(1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,</p> <p><b>a) wenn es der Genossenschaft gegenüber seinen Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht,</li> <li>- wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt,</li> </ul> <p>b) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,</p>	<p>Zur inhaltlichen Klarstellung und Anpassung an Gerichtsurteile (diese bemängelten zumeist das Fehlen der Abmahnung)</p>

<p>(2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.</p> <p>(3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben, kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.</p> <p>(4) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.</p> <p>(5) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen.</p> <p>(6) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 34 Abs. (1) Buchst. h)) beschlossen hat.</p>	<p>c) wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als 6 Monate unbekannt ist.</p> <p><b>(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert.</b></p> <p><b>Bei einem Ausschluss gemäß Abs. 1 Buchst. c finden die Regelungen des Abs. 3 Satz 2 sowie der Abs. 4 bis 6 keine Anwendung.</b></p> <p>(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.</p> <p>(4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben, kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.</p> <p>(5) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. <b>Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern abschließend.</b></p> <p>(6) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen.</p> <p>(7) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 35 Abs. (1) Buchst. h)) beschlossen hat.</p>	<p>Ersetzt den alten Absatz (1) b und ersetzt den Begriff Aufforderung durch die Abmahnung und schafft dadurch mehr Klarheit.</p> <p>Damit ist das Berufungsverfahren zum Ausschluss mit der Anhörung des Aufsichtsrates abgeschlossen und kann nicht in die Mitgliederversammlung getragen werden.</p>
--	--	---

## § 11 Auseinandersetzung

- (1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 34 Abs. (1) Buchst. b)).
- (2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 16 Abs. (6)). Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.
- (3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen 12 Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Feststellung der Bilanz und nicht vor Beendigung des Nutzungsverhältnisses (einschließlich der abschließenden Betriebskostenabrechnung) für genossenschaftlichen Wohnraum verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in 3 Jahren.

## § 12 Auseinandersetzung

- (1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 35 Abs. (1) Buchst. b)).
- (2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. (6)). Die Genossenschaft ist **im Rahmen der gesetzlichen Regelungen** berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.
- (3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen 12 Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Feststellung der Bilanz und nicht vor Beendigung des Nutzungsverhältnisses (einschließlich der abschließenden Betriebskostenabrechnung) für genossenschaftlichen Wohnraum verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in 3 Jahren.

Im Falle einer Privatinsolvenz des Mitgliedes kann die Genossenschaft nicht verrechnen – die Forderungen sind nicht Insolvenzfest.



<b>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>		
<p><b>§ 12 Rechte der Mitglieder</b></p> <p>(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.</p> <p>(2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der hierfür gemäß § 27 aufgestellten Grundsätze.</p> <p>(3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,</p> <p>a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 16),</p> <p>b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 30)</p> <p>c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe, die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, zu fordern (§ 32 Abs. (3)),</p> <p>d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,</p> <p>e) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 36),</p> <p>f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 40),</p> <p>g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen (§</p>	<p><b>§ 13 Rechte der Mitglieder</b></p> <p>(4) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.</p> <p>(5) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der hierfür gemäß § 28 aufgestellten Grundsätze.</p> <p>(6) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,</p> <p>a) <b>sich mit weiteren Geschäftsanteilen nach Maßgabe von § 17 zu beteiligen,</b></p> <p>b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 31)</p> <p>c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe, die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, zu fordern (§ 33 Abs. (3)),</p> <p>d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,</p> <p>e) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 37),</p> <p>f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 41),</p> <p>g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung</p>	<p>Anpassen der Formulierung.</p>

<p>7),  h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 6),  i) freiwillig übernommene Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 17 zu kündigen,  j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 11 zu fordern,  k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern.  l) die Mitgliederliste einzusehen,  m) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.</p>	<p>ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen (§ 8),  h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),  i) freiwillig übernommene Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen,  j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,  k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern.  l) die Mitgliederliste einzusehen,  m) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.</p>	<p>Entfernung von „den Lagebericht“ da er für unsere kleine Genossenschaft nicht notwendig ist.</p>
<p><b>§ 13 Wohnliche Versorgung der Mitglieder</b></p> <p>(1) Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht ebenso wie das Recht auf Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen ausschließlich Mitgliedern der Genossenschaft zu.  (2) Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.</p>		
<p><b>§ 14 Überlassung von Wohnungen</b></p> <p>(1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.  (2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.</p>	<p><b>§ 15 Überlassung von Wohnungen</b></p> <p>(1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.  (2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten <b>oder den gesetzlichen</b> Bedingungen <b>beendet</b> werden.</p>	<p>Es wird klargestellt, dass neben den vertraglichen Beendigungsmöglichkeiten auch die gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind.</p>
<p><b>§ 15 Pflichten der Mitglieder</b></p>	<p><b>§ 16 Pflichten der Mitglieder</b></p>	

<p>(1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch</p> <p>a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 16 und fristgemäße Zahlungen hierauf,</p> <p>b) Teilnahme am Verlust (§ 41),</p> <p>c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die Ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG),</p> <p>(2) Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>(1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch</p> <p>a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf,</p> <p>b) Teilnahme am Verlust (§ 42),</p> <p>c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die Ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG),</p> <p>(2) Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><b>(3) Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift oder E-Mail Adresse unverzüglich mitzuteilen.</b></p>	<p>Durch die stärkere Verbreitung von Internet und elektronischem Schriftverkehr, ist es erforderlich eine Änderung der E-Mail Adresse der Genossenschaft bekannt zu geben.</p>
<p><b>V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme</b></p>		
<p><b>§ 16 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben</b></p> <p>(1) Der Geschäftsanteil beträgt 160 Euro.</p> <p>(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Anteil zu übernehmen. Jedes Mitglied, dem eine Wohnung überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistungen durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile zu leisten. Die Zahl der Geschäftsanteile wird in Abhängigkeit von der Wohnungsgröße wie folgt festgelegt:</p> <p><b>Wohnungsgröße                      Anteile</b></p>	<p><b>§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben</b></p> <p>(1) Der Geschäftsanteil beträgt 160 Euro.</p> <p>(2) <b>Mit</b> Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, <b>sich mit einem Anteil zu beteiligen (Mitgliedschaftsbegründender Pflichtanteil.</b></p> <p>Jedes Mitglied, dem eine Wohnung überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistungen durch <b>Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen zu übernehmen.</b> Die Zahl der Geschäftsanteile wird in Abhängigkeit von der Wohnungsgröße wie folgt festgelegt:</p>	<p>Begriffliche Anpassung – Beteiligung (statt übernehmen o.ä.)</p>



<p>durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11 der Satzung.</p>	<p>um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.</p> <p>(8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Kündigung weiterer Anteile</b></p> <p>(1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 16 Abs. (4) zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. § 6 Abs. (2) gilt sinngemäß.</p> <p>(2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 11 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 16 Abs. (3) - (6)), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18 Kündigung weiterer Anteile</b></p> <p>(1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 17 Abs. (5) kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. <b>Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.</b></p> <p>(2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. (4) – (6)), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.</p>	<p>Anpassung an die Formulierung zur Kündigung der Pflichtanteile.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18 Ausschluss der Nachschusspflicht</b></p> <p>Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.</p>		

<h2 style="color: red;">VI. Organe der Genossenschaft</h2>		
<p style="text-align: center;">§ 19 Organe</p> <p>Die Genossenschaft hat als Organe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Vorstand,</li> <li>• den Aufsichtsrat,</li> <li>• die Mitgliederversammlung.</li> </ul>		
<p style="text-align: center;">§ 20 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.</p> <p>(2) Mitglieder des Vorstands können nicht sein die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes.</p> <p>(3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von 6 Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. (§ 34 Abs. (1)</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.</p> <p>(2) Mitglieder des Vorstands können <b>nachstehende</b> Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes nicht sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder Lebenspartner,</li> <li>2. Geschwister der in Nr. 1 genannten Personen,</li> <li>3. Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner.</li> </ol> <p><b>(3) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Amt in den Vorstand bestellt werden. § 24 Abs. 6 bleibt unberührt.</b></p> <p>(4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von <b>höchstens</b> 6 Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. <b>Die Bestellung eines</b></p>	<p>Die Erweiterung gibt eine klare Definition der nahen Angehörigen.</p> <p>Diese Regelung dient dazu, um Interessenskonflikte zwischen Aufsichtsrat und Vorstand zu vermeiden.</p>

<p>Buchst. h).</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung mündlich Gehör zu geben.</p> <p>(5) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Nach Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterzeichnet dessen Vorsitzender namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Mitgliederversammlung zuständig.</p> <p>(6) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.</p>	<p><b>hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht; die Bestellung eines nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres.</b> Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. (§ 35 Abs. (1) Buchst. h).</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung mündlich Gehör zu geben.</p> <p>(6) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Nach Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterzeichnet dessen Vorsitzender namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Mitgliederversammlung zuständig. im Übrigen gilt § 25 Abs. (2) Satz 1.</p> <p>(7) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.</p>	<p>Damit ist eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder definiert, die der Sicherung der Leistungsfähigkeit dient.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Leitung und Vertretung der Genossenschaft</b></p> <p>(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft</b></p> <p>(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener</p>	



<p>Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.</p> <p>(2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einem anderen Vorstandsmitglied oder</li> <li>• in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.</li> </ul> <p>(3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.</p> <p>(4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.</p> <p>(5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.</p> <p>(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mehr als 50 Prozent seiner Mitglieder beschlussfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind von 2 Personen zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.</p> <p>(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.</p> <p>(8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des</p>	<p>Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.</p> <p>(2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einem anderen Vorstandsmitglied oder</li> <li>• in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.</li> </ul> <p>(3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.</p> <p>(4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.</p> <p>(5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für <b>das jeweilige</b> Vorstandsmitglied, <b>das</b> in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft <b>vertritt</b>.</p> <p>(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mehr als 50 Prozent seiner Mitglieder beschlussfähig.</p> <p><b>(7) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.</b></p> <p>(8) Niederschriften über Beschlüsse sind von allen <b>bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern</b> zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.</p> <p>(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. <b>Sie ist</b> von jedem Mitglied des Vorstandes zu <b>unterschreiben</b>.</p> <p>(10) Die Mitglieder des Vorstandes <b>nehmen gemäß § 27 Abs. (2)</b>, an den Sitzungen des Aufsichtsrates <b>teil, soweit</b> nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des</p>	<p>Anpassung an den Gesetzestext</p> <p>Die Möglichkeit der Beschlussfassung im Wege von Fernkommunikationsmitteln ist bereits in der Geschäftsordnung geregelt und damit auch in der Satzung.</p> <p>Dient der Klarstellung, dass der Vorstand an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen soll.</p>
--	--	--



<p>Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.</p>	<p>Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.</p>	
<p><b>§ 22 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes</b></p> <p>(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,</li> <li>b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,</li> <li>c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 37 ff. der Satzung zu sorgen,</li> <li>d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,</li> <li>e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,</li> <li>f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.</li> </ol> <p>(3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 24</p>	<p><b>§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes</b></p> <p>(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,</li> <li>b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,</li> <li>c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 38 ff. zu sorgen,</li> <li>d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,</li> <li>e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,</li> <li>f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.</li> </ol> <p>(3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). <b>Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und</b></p>	<p>Erläutert die Berichtspflicht des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat.</p>

<p>Abs. (3) ist zu beachten</p> <p>(4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.</p> <p>(5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.</p>	<p><b>Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.</b> Der Vorstand hat den Jahresabschluss unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 25 Abs. (3) ist zu beachten</p> <p>(4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. <b>Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln.</b> Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.</p> <p>(5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.</p>	<p>Entfernung von „den Lagebericht“ da er für unsere kleine Genossenschaft nicht notwendig ist.</p> <p>Übernahme der „Business Judgement Rule“ aus dem Aktiengesetz in das Genossenschaftsgesetz und die Mustersatzung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 23 Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein.</p> <p>(2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24 Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. <b>Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden.</b></p> <p>(2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein, Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes <b>gemäß § 21 Abs. (2)</b> oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.</p> <p>(3) <b>Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter</b></p>	<p>Auch vertretungsberechtigte Personen von juristischen Personen, die Mitglied der Genossenschaft sind, können Mitglied im Aufsichtsrat werden.</p> <p>In Anlehnung an den Corporate Governance Codex um eine</p>

<p>(3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abuberufen und durch ein neu gewähltes Mitglied zu ersetzen.</p> <p>(4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder entweder unter drei herabsinkt oder der Aufsichtsrat im Sinne von § 26 Abs. (4) nicht mehr beschlussfähig ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.</p> <p>(5) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.</p> <p>(7) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form, zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Mitgliederversammlung.</p>	<p><b>Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.</b></p> <p>(4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. <b>Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder</b> endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abuberufen und <b>durch Wahl</b> zu ersetzen.</p> <p>(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder entweder unter drei herabsinkt oder der Aufsichtsrat im Sinne von § 27 Abs. (4) nicht mehr beschlussfähig ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.</p> <p>(6) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden <b>und dessen Stellvertreter. Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie deren Stellvertretung.</b> Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.</p> <p>(8) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form, zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Mitgliederversammlung.</p>	<p>Übergangsphase zu haben und Interessenskonflikte zu vermeiden.</p> <p>Durch diese Regelung soll die Dauer der Amtszeit klarer gefasst werden.</p>
---	--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 24 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seine Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.</p> <p>(8) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seine Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.</p> <p>(8) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, <b>im Falle von dessen Verhinderung durch seinen</b></p>	<p>Entfernung von „den Lagebericht“ da er für unsere kleine Genossenschaft nicht notwendig ist.</p> <p>Damit gibt es eine Vertretungsregelung für den Aufsichtsratsvorsitzenden.</p>
---	--	--

<p>ausgeführt.</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p><b>Stellvertreter</b>, ausgeführt. <b>Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden für die Dauer seiner Verhinderung auf den Stellvertreter über.</b></p> <p>(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	
<p><b>§ 25 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates</b></p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsbaugenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.</p>	<p><b>§ 26 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates</b></p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsbaugenossenschaft anzuwenden. <b>§ 23 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.</b> Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.</p>	<p>Übernahme der „Business Judgement Rule“ aus dem Aktiengesetz in das Genossenschaftsgesetz und die Mustersatzung.</p>
<p><b>§ 26 Sitzungen des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 28. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.</p>	<p><b>§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 29. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.</p>	

<p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(5) Schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.</p>	<p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte <b>der satzungsgemäß oder gemäß Beschluss</b> der Mitgliederversammlung <b>festgelegten Zahl der</b> Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend <b>ist</b>.</p> <p>(5) Schriftliche Beschlussfassungen <b>oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates</b> nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.</p> <p><b>(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</b></p> <p>(7) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.</p>	<p>Anpassung an die neuen Medien, siehe Vorstand</p> <p>Vorher Abs. 4</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 27 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b></p> <p>Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufstellen des Bauprogramms und seine zeitliche Durchführung,</li> <li>b) die Grundsätze über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,</li> <li>c) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe,</li> <li>d) die Grundsätze für die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,</li> <li>e) das Konzept für den Rückbau von Gebäuden,</li> <li>f) die Grundsätze für Nichtmitliedergeschäfte,</li> <li>g) die Beteiligungen,</li> <li>h) die Erteilung einer Prokura,</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b></p> <p>Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>die Aufstellung des Neubau- und Modernisierungsprogramms,</b></li> <li>b) die <b>Regeln</b> für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,</li> <li>c) die Grundsätze <b>und das Verfahren</b> für die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,</li> <li>d) das Konzept für den Rückbau von Gebäuden,</li> <li>e) die <b>Voraussetzungen</b> für Nichtmitliedergeschäfte,</li> <li><b>f) das Eintrittsgeld</b></li> <li>g) die Beteiligungen,</li> </ul>	<p>Geänderte Formulierung</p>

<p>i) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,</p> <p>j) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes (§ 38 Abs. (2)),</p> <p>k) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Mitgliederversammlung,</p> <p>l) Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Einführung der Vertreterversammlung</p>	<p>h) die Erteilung einer Prokura,</p> <p>i) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,</p> <p><b>j) die Einstellung in Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegzuweisung),</b></p> <p><b>k) die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegentnahme),</b></p> <p>l) den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes bzw. des Jahresüberschusses oder des Jahresfehlbetrages (§ 39 Abs. (2))</p> <p>m) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Mitgliederversammlung,</p> <p>n) Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Einführung der Vertreterversammlung</p>	<p>Der alte Punkt j) wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit in drei Punkte aufgeteilt</p>
<p><b>§ 28 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig, mindestens vierteljährlich, abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.</p> <p>(2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.</p> <p>(3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind</p>		



sicherzustellen.		
<p><b>§ 29 Rechtsgeschäfte mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern</b></p> <p>(1) Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Wohnungsgenossenschaft dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates, die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie für die Änderung und Beendigung von Verträgen. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.</p> <p>Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft.</p> <p>(2) Abs. (1) gilt auch für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Organmitglied oder seine in Abs. (1) genannten Angehörigen beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</p> <p>(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Verträge im Sinne von Abs. (1) sind namens der Genossenschaft vom Vorstand und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Betroffenen sind von der Mitunterzeichnung ausgeschlossen.</p>	<p><b>§ 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern</b></p> <p>(1) <b>Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Vorstandes sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. (2) Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.</b></p> <p>(2) <b>Abs. (1) gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder seine in Abs. (1) genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</b></p>	<p>Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde der alte § 29 in zwei eigenständige Paragraphen transformiert. Da es für die Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern eine gesetzliche Grundlage gibt, hat der § 30 nur Compliance Charakter.</p>
	<p><b>§ 30a Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern</b></p> <p>(1) <b>Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. (2) Nr. 1 nur mit Zustimmung des</b></p>	



	<p><b>Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.</b></p> <p><b>(2) Abs. (1) gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder seine in Abs. (1) genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</b></p> <p><b>(3) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Genossenschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so kommt für den jeweiligen Vertrag § 114 AktG zur Anwendung.</b></p>	
<p><b>§ 30 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.</p> <p>(2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.</p> <p>(3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitglieds sein. Die Bevollmächtigung von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, ist ausgeschlossen.</p> <p>(4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer</p>	<p><b>§ 31 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.</p> <p>(2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.</p> <p>(3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitglieds sein. <b>Eine Bevollmächtigung der in Satz 3 genannten Personen ist ausgeschlossen, soweit an diese die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 11 Abs. (4)) oder sich diese Personen geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten.</b></p>	<p>Dient der Klarstellung.</p>

<p>Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.</p>	<p>(4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 31 Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens bis zum 30. Juni jeden Jahres stattfinden.</p> <p>(2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</p> <p>(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 32 Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens bis zum 30. Juni jeden Jahres stattfinden.</p> <p>(2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</p> <p>(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.</p>	<p>Entfernung von „den Lagebericht“ da er für unsere kleine Genossenschaft nicht notwendig ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 32 Einberufung der Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht berührt.</p> <p>(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch einmalige Bekanntmachung in dem in § 42 Abs. (2) vorgesehenen Blatt. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Datum des die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 33 Einberufung der Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht berührt.</p> <p>(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung <b>durch eine den Mitgliedern zugegangene Mitteilung in Textform</b> oder durch einmalige Bekanntmachung in dem in § 43 Abs. (2) vorgesehenen Blatt. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft.</p>	<p>Damit ist auch eine Einladung per E-Mail möglich.</p>

<p>Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig (Abs. (4) Satz 2) in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden.</p> <p>(5) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durch einmalige Bekanntmachung in dem in § 42 Abs. (2) vorgesehenen Blatt angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Datums des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.</p> <p>Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge über die Leitung der Versammlung sowie der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und <b>dem Tag des Zugangs der Mitteilung in Textform oder</b> dem Tag des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig (Abs. (4) Satz 2) in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden.</p> <p>(5) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung <b>entsprechend Abs. (2)</b> angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag <b>des Zugangs der Mitteilung in Textform oder dem</b> Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.</p> <p>Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge <b>zur</b> Leitung der Versammlung sowie der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.</p>	
<p><b>§ 33 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung</b></p> <p>(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der</p>	<p><b>§ 34 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung</b></p> <p>(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der</p>	

<p>stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernannt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.</p> <p>(2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handerheben oder durch Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.</p> <p>(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltung oder ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag - vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß Abs. (4) - als abgelehnt.</p> <p>(4) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind nicht zulässig. Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen die Bewerber, die auf mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmzettel bezeichnet sind. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Erhalten die Bewerber im 1. Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im 2. Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p> <p>(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und</p>	<p>stellvertretende Vorsitzende. <b>Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Leitung der Versammlung beispielsweise auch einem Mitglied des Vorstandes, einem Mitglied des Aufsichtsrates oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden.</b> Der Versammlungsleiter ernannt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.</p> <p>(2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handerheben oder durch Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.</p> <p>(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltung oder ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag - vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß Abs. (4) - als abgelehnt.</p> <p>(4) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig. Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. <b>Gewählt ist, wer jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben im ersten Wahlgang zahlenmäßig mehr Bewerber die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten als es Aufsichtsratsmandate gibt, sind diejenigen als Aufsichtsratsmitglied gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten. Soweit die Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, so sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.</b> Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl</p>	<p>Es bleibt dabei, dass der Aufsichtsratsvorsitzende die Versammlung leitet, jedoch kann bei Bedarf auch ein anderer (zeitweilig) die Leitung übernehmen.</p> <p>Konkretisiert das Ergebnis der Wahl – wer gewählt wurde.</p>
---	---	--

<p>Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.</p> <p>Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über 2 Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG betrifft, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmenzahl beizufügen.</p> <p>Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p>	<p>annimmt.</p> <p>(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des <b>Versammlungsleiters</b> sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des <b>Versammlungsleiters</b> über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und <b>mindestens einem</b> anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.</p> <p>Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über 2 Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG <b>oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens</b> betrifft <b>oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen</b>, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmenzahl beizufügen.</p> <p>Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p>	<p>Erweiterung der Punkte um Änderung des Gegenstandes und Fortsetzung im Insolvenzfall.</p>
<p><b>§ 34 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Änderung der Satzung,</li> <li>b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),</li> <li>c) die Verwendung des Bilanzgewinnes,</li> </ol>	<p><b>§ 35 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Änderung der Satzung,</li> <li>b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),</li> <li>c) die Verwendung des Bilanzgewinnes,</li> </ol>	

<p>d) die Deckung des Bilanzverlustes,  e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,  f) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,  g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung,  h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,  i) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,  j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,  k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,  l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,  m) die Ausgabe und Ausgestaltung von Inhaberschuldverschreibungen,  n) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,  o) die Auflösung der Genossenschaft,  p) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung berät über</p> <p>a) den Lagebericht des Vorstandes,  b) den Bericht des Aufsichtsrates,  c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Mitgliederversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.</p>	<p>d) die Deckung des Bilanzverlustes,  e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,  f) Entlastung der <b>Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder</b>,  g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung,  h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,  i) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,  j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,  k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,  l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,  m) die Ausgabe und Ausgestaltung von Inhaberschuldverschreibungen,  n) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,  o) die Auflösung der Genossenschaft,  p) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung berät über</p> <p>a) den <b>Bericht</b> des Vorstandes,  b) den Bericht des Aufsichtsrates,  c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Mitgliederversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.</p>	<p>Geänderte Formulierung</p> <p>Entfernung von „den Lagebericht“ da er für unsere kleine Genossenschaft nicht notwendig ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 35 Mehrheitserfordernisse</b></p> <p>(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 36 Mehrheitserfordernisse</b></p> <p>(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht</p>	

<p>durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.</p> <p>(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,</li> <li>die Änderung der Satzung,</li> <li>die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,</li> <li>die Auflösung der Genossenschaft</li> <li>die Umwandlung der Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft,</li> <li>die Auflösung der Genossenschaft</li> </ol> <p>bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Beschlüsse über die Auflösung, gem. Abs. (2) Buchst. d) können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder oder vertretenen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.</p> <p>(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Änderung der Satzung,</li> <li>die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,</li> <li>den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,</li> <li>die Auflösung der Genossenschaft</li> </ol> <p>bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Beschlüsse über die Auflösung, gem. Abs. (2) Buchst. d) können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>Neue Sortierung gemäß der Wichtigung; entfernen einer Doppelung d) und f)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 36 Auskunftsrecht</b></p> <p>(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des</p>		



<p>Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.</p> <p>(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,</li> <li>b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,</li> <li>c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,</li> <li>d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,</li> <li>e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.</li> </ol> <p>(3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.</p>		
<p><b>VII. Rechnungslegung</b></p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 37 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis zum 31.12. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Genossenschaft bis 31.12.</li> <li>(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.</li> <li>(3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.</li> <li>(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.</li> <li>(3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und</li> </ol>	<p>Die Regelung zum ersten Geschäftsjahr ist nicht mehr notwendig.</p>



<p>einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.</p> <p>(4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.</p> <p>(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.</p>	<p>Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.</p> <p>(4) Der Jahresabschluss <b>ist</b> mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach <b>seiner</b> Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.</p>	<p>Entfernung der Pflicht, den Lagebericht aufzustellen, da er für unsere kleine Genossenschaft gesetzlich nicht notwendig ist.</p>
<p><b>§ 38 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss</b></p> <p>(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(2) Der Mitgliederversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p><b>§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss</b></p> <p>(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der <b>Bericht</b> des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(2) Der Mitgliederversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p>Entfernung von „den Lagebericht“ da er für unsere kleine Genossenschaft nicht notwendig ist.</p>
<p><b>VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung</b></p>		

<p style="text-align: center;"><b>§ 39 Rücklagen</b></p> <p>(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.</p> <p>(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 Prozent des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.</p> <p>(3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnissrücklagen gebildet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 40 Rücklagen</b></p> <p>(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.</p> <p>(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.</p> <p>(3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnissrücklagen gebildet werden.</p> <p><b>(4) Der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnissrücklagen gemäß Abs. 3 einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG).</b></p>	<p>Stellt eine Möglichkeit nach dem BilMoG dar, bis 50 % des Jahresüberschuss in die Ergebnissrücklage fest einzustellen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 40 Gewinnverwendung</b></p> <p>(1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnissrücklagen verwandt werden.</p> <p>(2) Der Gewinnanteil darf 4 Prozent des Geschäftsguthabens nicht übersteigen.</p> <p>(3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.</p> <p>(4) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 41 Gewinnverwendung</b></p> <p>(1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnissrücklagen verwandt werden.</p> <p>(2) Der Gewinnanteil <b>soll</b> 4 Prozent des Geschäftsguthabens nicht übersteigen.</p> <p>(3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.</p> <p>(4) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 41 Verlustdeckung</b></p> <p>Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.</p>		
<p><b>IX. Bekanntmachungen</b></p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 42 Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 21 Abs. (2) und (3) zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.</p> <p>(2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im Wochenkurier für den Elbe-Elster-Kreis veröffentlicht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 43 Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs. (2) und (3) zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.</p> <p>(2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im Wochenkurier für den Elbe-Elster-Kreis veröffentlicht. <b>Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</b></p>	<p>Erweiterung der Veröffentlichungen auf den elektronischen Bundesanzeiger – für den Jahresabschluss.</p>
<p><b>X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband</b></p>		

<p style="text-align: center;">§ 43 Prüfung</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Prüfung</p>	
<p>(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft, einschließlich der Führung der Mitgliederliste für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.</p> <p>(2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. (1) ist bei Genossenschaften, die die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschreiten der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.</p> <p>(3) Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. (1) um die Prüfungsgegenstände des Abs. (2) zu erweitern. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Aufsichtsrates, die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.</p> <p>(4) Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.</p> <p>(5) Die Genossenschaft ist Mitglied des BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft.</p> <p>(6) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.</p> <p>(7) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.</p> <p>(8) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsergebnisses zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung</p>	<p>(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.</p> <p>(2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. (1) ist, <b>falls die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschritten werden</b>, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.</p> <p>(3) Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. (1) um die Prüfungsgegenstände des Abs. (2) zu erweitern. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Aufsichtsrates, die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.</p> <p>(4) Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.</p> <p>(5) Die Genossenschaft ist Mitglied des BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft. Der Name und Sitz dieses Prüfungsverbandes ist auf der Internetseite oder in Ermangelung einer solchen auf den Geschäftsbriefen anzugeben.</p> <p>(6) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.</p> <p>(7) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.</p> <p>(8) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach</p>	<p>Die Formulierung „Führung der Mitgliederliste“ wurde entfernt – ist Teil der Geschäftsführung.</p> <p>Änderung der Formulierung; Entfernung von „den Lagebericht“ da er für unsere kleine Genossenschaft nicht notwendig ist.</p> <p>Übernahme einer zwingenden gesetzlichen Regelung.</p> <p>Entfernung von „den Lagebericht“ da er für unsere kleine Genossenschaft nicht notwendig ist.</p>

<p>teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.</p> <p>(9) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht einzuladen.</p>	<p>Eingang des Prüfungsergebnisses zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.</p> <p>(9) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht <b>gemäß § 33</b> einzuladen.</p>	
<p><b>XI. Auflösung und Abwicklung</b></p>		
<p><b>§ 44 Auflösung</b></p>	<p><b>§ 45 Auflösung</b></p>	
<p>(1) Die Genossenschaft wird aufgelöst</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,</li> <li>b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,</li> <li>c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Genossen weniger als 3 beträgt.</li> </ol> <p>(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend</p> <p>Die Satzung wurde am 24. September 1990 errichtet und am 20. März 1991 in mehreren Punkten ergänzt. Die Eintragung im Genossenschaftsregister erfolgte am 20. Juli 1991 unter Nr. GnR 0050 beim Amtsgericht Cottbus.</p> <p>Eine erste Änderung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1992. Diese Änderung wurde am 11. März 1993 im Genossenschaftsregister eingetragen.</p> <p>Eine zweite Änderung beschloss die Mitgliederversammlung am 29. Juni 1995, welche am 13. September 1995 im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen wurde.</p>	<p>(1) Die Genossenschaft wird aufgelöst</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,</li> <li>b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,</li> <li>c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der <b>Mitglieder</b> weniger als 3 beträgt,</li> <li>d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.</li> </ol> <p>(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend</p> <p>Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 10. April 2019 beschlossen. Die Eintragung der Neufassung im Genossenschaftsregister erfolgte am ... unter Nr. GnR 50 beim Amtsgericht Cottbus.</p>	

<p>Eine dritte Änderung beschloss die Mitgliederversammlung am 17. Juni 1997, welche am 10. September 1997 im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen wurde.</p> <p>Eine vierte Änderung beschloss die Mitgliederversammlung vom 11. Mai 1999, welche am 05. Juni 1999 im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen wurde.</p> <p>Eine fünfte Änderung beschloss die Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2005, welche am 07. Juli 2005 im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen wurde.</p> <p>Eine sechste Änderung beschloss die Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2006, welche am 07. Juli 2006 im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen wurde.</p> <p>Eine siebente Änderung beschloss die Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2008, welche am 12. Juni 2008 im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen wurde.</p> <p>Eine achte Änderung beschloss die Mitgliederversammlung vom 12. April 2016, welche am 16. August 2016 im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen wurde.</p>		
---	--	--